

AZ: sse-14413/22

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung, die die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 17.08.2022 für den 01.10.2022 angekündigt hat.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 18.09.2021 von der Beschwerdegegnerin mit Strom versorgt. Zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen gehörte eine einjährige Preisgarantie. Im Zeitraum bis zum 30.09.2022 belief sich der Arbeitspreis auf 26,05 Cent/kWh (brutto) und der Grundpreis auf 8,50 EUR (brutto).

Mit dem Preisänderungsschreiben vom 17.08.2022 kündigte die Beschwerdegegnerin für den 01.10.2022 unter Nennung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise eine Erhöhung des Verbrauchspreises auf 29,07 Cent/kWh und eine Erhöhung des Grundpreises auf 11,40 € EUR (brutto) an. Zur Begründung wurde auf höhere Kosten für den Einkauf und die Beschaffung hingewiesen. Der zum 01.01.2022 eingetretenen Reduzierung der EEG-Umlage und der Umlage für abschaltbare Lasten stünden Erhöhungen der KWKG-Umlage, der § 19-StromNEV-Umlage und der Offshore-Netzumlage gegenüber. Außerdem hätten viele Netzbetreiber zum Jahresbeginn die Entgelte für die Netznutzung angepasst. Die eingetretene Kostensteigerung führe ungeachtet der per 01.07.2022 erfolgten vollständigen Weitergabe der Abschaffung der EEG-Umlage ab dem 01.10.2022 zu einer Anhebung der Preise.

Der Beschwerdeführer widersprach der Preiserhöhung, machte jedoch von dem Sonderkündigungsrecht, auf welches die Beschwerdegegnerin hingewiesen hatte, keinen Gebrauch.

Im Schlichtungsverfahren, das der Beschwerdeführer nach vorangegangener erfolgloser Beschwerde eingeleitet hat, wendet er sich unverändert gegen die Wirksamkeit der zum 01.10.2022 vorgenommenen Preiserhöhung. Er beruft sich auf die ursprünglich vereinbarte Preisgarantie, die im Rahmen der automatischen Vertragsverlängerung gemäß den sonstigen vereinbarten Konditionen auch weiterhin für den Versorger verbindlich sei. So werde der Vertrag von dem Vermittler, über den er den Abschluss getätigt habe, auch weiterhin angeboten. Auch lege sich das Preisänderungsschreiben in Bezug auf Kostensteigerungen und zu erwartende Kostensteigerungen und steigende staatliche Umlagen nicht fest. Die Beschwerdegegnerin wolle hierzu keine (er-)klärende Stellungnahme abgeben und verstecke sich hinter Standardformulierungen.

Der Beschwerdeführer verlangt, seinen Verbrauch auch nach dem 01.10.2022 bis zum 17.09.2023 zu den alten Konditionen inklusive der Preisgarantie abzurechnen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Sie meint, die Preiserhöhung zum 01.10.2022 sei in nicht zu beanstandender Weise vorgenommen worden. Das Recht zur Weitergabe der Kostenbelastungen folge aus § 5 Abs. 7 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 5 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Ankündigung sei rechtzeitig erfolgt; es seien auch nur tatsächliche Kostensteigerungen weitergegeben worden. Zur Offenlegung ihrer Preiskalkulation sei sie nicht verpflichtet und aus wettbewerblichen Gründen auch nicht bereit.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet. Mit der Preisänderungsmitteilung vom 17. 08.2022 ist der ursprünglich vereinbarte Verbrauchspreis zum 01.10.2022 wirksam um 7,45 Cent auf 29,07 Cent/kWh erhöht worden. Gegen die Wirksamkeit der Erhöhung des Grundpreises von 8,50 EUR um 2,90 EUR auf 11,40 EUR bestehen ebenfalls keine Bedenken.

1. Die anlässlich der Vertragsbestätigung am 15.09.2021 eingeräumte Preisgarantie war auf ein Jahr bis zum 17.09.2022 befristet. In dieser Zeit hat die Beschwerdegegnerin keine Weiterberechnungen vorgenommen. Die Annahme, die Preisgarantie wirke über den 17.09.2022 hinaus, beruht auf dem Fehlverständnis, dass es eine Bindung zwischen Vertragslaufzeit und Preisgarantie gebe. Es ergibt sich aber aus der Vertragsbestätigung selbst, dass die Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und deren Verlängerung um 12 Monate mit der Preisgarantie nichts zu tun haben. Die diesbezüglichen Vereinbarungen finden sich im Anschluss an den Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter einer eigenen Überschrift. Wenn es dort heißt, dass für „diese Preise“ eine Preisgarantie für 12 Monat ab Lieferbeginn gilt, so ist schon dem Wortlaut nach eindeutig geregelt, dass die Laufzeit der Garantie 12 Monate nach Lieferbeginn endet. Hätte die Preisgarantie, wie der Beschwerdeführer meint, an die im Falle eines Fortbestandes der vertraglichen Bindung eintretende automatische Verlängerung gebunden werden sollen, so wäre sie nicht konkret auf die Dauer von 12 Monaten – also die Mindestvertragslaufzeit – bezogen worden, sondern auf die Laufzeit des Vertrages oder des verlängerten Vertrages. Dies ist aber nicht geschehen. Die Formulierung ist auch weder missverständlich, noch hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer jemals abweichende Informationen erteilt. Aus dem als Anlage zur Antragschrift vorgelegten Screenshot, der die aktuellen Vertragsdaten beim Vermittlungsportal zeigen soll, ergibt sich schon deshalb nichts anderes, weil die dort gespeicherten Daten nicht geeignet wären, die bestätigten Konditionen zu modifizieren.

Folglich stand der Preiserhöhung zum 01.10.2022 eine Preisgarantie nicht mehr entgegen.

2. Im Übrigen entspricht die Preiserhöhung den gesetzlichen Vorschriften, die im Jahre 2022 zu beachten waren. Gemäß § 41 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG- ist über Preisänderungen spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor

Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Entsprechend ihrer ständigen Schlichtungspraxis geht die Schlichtungsstelle Energie auch weiterhin davon aus, dass die Einhaltung sowohl der genannten Fristen als auch der inhaltlichen Voraussetzungen Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Änderung der Preise in einem fortdauernden Vertragsverhältnis sind. Es handelt sich also nicht lediglich um Ordnungsvorschriften, deren Verletzung für den Status der Verträge sanktionslos bleibt, wie dies etwa bei der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist für die Erstellung einer Schlussrechnung nach § 40c Abs. 2 S.1 EnWG der Fall ist. Eine solche Herabstufung der Bedeutung des § 41 Abs. 5 Sätze 2 und 3 EnWG würde der Bedeutung des Vorgangs einer einseitigen Preiserhöhung in einem fortlaufenden zweiseitigen Vertrag nicht gerecht. Der Verbraucher kann also nicht darauf verwiesen werden, dass eine nicht den Anforderungen des § 41 Abs. 5 EnWG entsprechende Preiserhöhung ihm gegenüber gleichwohl wirksam werde, weil sie in Wahrnehmung staatlicher Aufsichtsbefugnisse oder in wettbewerbsrechtlichen Verfahren von dritter Seite angegriffen und außer Kraft gesetzt werden könne.

Ergänzend kann darauf Bezug genommen werden, dass die dargestellte Auffassung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Versicherungsvertragsrecht entspricht. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 14.04.2021 – IV ZR 36/20 – keinen Zweifel daran gelassen, dass die unterlassene Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung einer Prämie im Recht der privaten Krankenversicherung nach § 203 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz unweigerlich dazu führt, dass die erhöhte Prämie nicht verlangt werden kann. Entsprechendes gilt gemäß § 41 Abs.5 Sätze 2 und 3 EnWG im Energiewirtschaftsrecht für Energielieferverträge mit Letztverbrauchern.

Diese danach bestehenden Voraussetzungen sind in der im Jahr 2022 zu beachtenden Weise erfüllt. Mit der Änderungsmitteilung vom 17.08.2022 ist dem Fristerfordernis genügt. Die Mitteilung nennt in ausreichender Weise Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preiserhöhung hinsichtlich des Verbrauchspreises. Der alte und der zum 01.10.2022 beabsichtigte neue Verbrauchspreis werden korrekt gegenübergestellt. Dadurch wird der Beschwerdeführer in transparenter Weise über das Ausmaß der Erhöhung unterrichtet. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers geht es nicht um künftig zu erwartende Kostensteigerungen, sondern um die bereits eingetretenen. Zwischen den gestiegenen Einkaufs- und Beschaffungskosten und den staatlichen Umlagen wird getrennt. Dem Beschwerdeführer kann auch nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, die per Saldo eingetretene Erhöhung sei mit den Mitteilungen über Umlagen-Erhöhungen vermengt worden. Zwar hebt die Mitteilung vom 17.08.2022 nicht hervor, zu welchem Anteil die Preiserhöhung um 7,45 Cent auf dem Anstieg der Einkaufspreise und der Beschaffungskosten beruhte und welcher Anteil auf die staatlich veranlassten Umlagen und die Netznutzungsentgelte zurückgeht, doch war eine solche noch weitergehende und fraglos wünschenswerte Transparenzanforderung im August 2022 noch nicht Stand der energierechtlichen Anforderungen. Den bis dahin definierten Bedingungen

für Preiserhöhungen im laufenden Vertragsverhältnis entsprach die Änderungsmitteilung vom 17.08.2022.

Für die Erhöhung des Grundpreises gilt im Ergebnis nichts anderes. Die Beschwerdegegnerin hat angegeben, um welchen Betrag sich der Teil der Stromkosten erhöht, über den sie ihre Fixkosten abdeckt. Ein Vergleich der Höhe des Grundpreises und des Verhältnisses zwischen Verbrauchspreis und Grundpreis mit den Angeboten anderer Anbieter ist möglich. Welche konkreten Preisbestandteile im Interesse einer Senkung des Verbrauchspreises kalkulatorisch dem Grundpreis zugeschlagen werden, unterliegt der unternehmerischen Entscheidung des Versorgers bei der Preisbildung. Einer weiteren Aufschlüsselung bedurfte es jedenfalls im August 2022 nicht.

Dies führt unmittelbar zur Unbegründetheit des Schlichtungsantrags.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof in einem energierechtlich geprägten Rechtsstreit nach dem Unterlassungsklagegesetz mit Urteil vom 21.12.2022 – VIII ZR 199/20- (RdE 2023 S. 155 ff.) in Interpretation des § 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG die Transparenzanforderungen hinsichtlich von Preiserhöhungsmitteilungen verschärft. Danach sind nicht nur alter und neuer Arbeitspreis und alter und neuer Grundpreis gegenüber zu stellen. Vielmehr ist es erforderlich, die Veränderung in Bezug auf die einzelnen Preisbestandteile durch Darstellung der jeweils alten und neuen Bestandteile exakt aufzuführen. Diesem Erfordernis entspricht die Preisänderungsmitteilung der Beschwerdegegnerin vom 17.08.2022 nicht. Es ist unverkennbar, dass dem Verschleierungsvorwurf des Beschwerdeführers bei Beachtung dieser zusätzlichen Anforderung von vornherein die Grundlage gefehlt hätte. Gleichwohl führt dies nicht zur Unwirksamkeit der am 17.08.2022 mitgeteilten neuen Preise. Vielmehr geht die Schlichtungsstelle Energie nach intensiver Beratung und Abwägung aller widerstreitenden Gesichtspunkte auch in Kenntnis davon, dass § 41 Abs. 5 EnWG nicht erst im Dezember 2022 in Kraft getreten ist, davon aus, dass die verschärften Transparenzanforderungen an Preiserhöhungsmitteilungen nach § 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG jedenfalls für den Bereich der energierechtlichen Schlichtung auf der Grundlage der § 111a, 111b EnWG erst dann zu beachten sind, wenn es sich um Preisänderungsmitteilungen handelt, die nach dem Erlass und Bekanntwerden des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 21.12.2022 versandt worden sind. Für die Zeit davor bleibt es dabei, dass auf eine Gegenüberstellung der einzelnen Preisbestandteile beim Arbeits- und Grundpreis verzichtet werden durfte. In der Folge kann der Beschwerdeführer nach der hier vertretenen Auffassung aus der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung für sich kein günstigeres Ergebnis herleiten.

Das gilt auch für den Umstand, dass die Schlichtungsstelle Energie mit Schlichtungsempfehlung vom 28.02.2023 in dem Verfahren 7240/22 eine weitergehende Ansicht vertreten und eine Preisänderungsmitteilung gerade aus dem Grund für unwirksam erachtet hat, dass eine Gegenüberstellung der Preisbestandteile nicht erfolgt sei. An der seinerzeit vertretenen Rechtsauffassung wird für die Energieverbraucherschlichtung nicht festgehalten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Beschwerdeführer erkennt an, dass der Verbrauchspreis infolge der Preisänderungsmitteilung vom 17.08.2022 mit Wirkung ab dem 01.10.2022 wirksam erhöht worden ist.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 15. August 2023

Jürgen Kipp

Ombudsmann